

# BEKANNTMACHUNG

## Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

– GS/FrS 2023 –

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.09.2022 eine neue Gebührensatzung zur Friedhofssatzung – GS/FrS 2023 – erlassen. Diese wird nachstehend amtlich bekanntgemacht und zuvor erläutert.

### Grundlagen

Die aktuelle Gebührensatzung zur Friedhofssatzung stammt aus 2018; sie trat am 01.04.2018 in Kraft. Die Gebührensätze wurden seinerzeit vom Büro kommunale Transparenz pro fide GmbH, Würzburg-Heidingsfeld, für den Zeitraum 2017, 2018, 2019 und 2020 auf Basis der Selbstkosten neu kalkuliert. Im städtischen Friedhof werden folgende Grabplätze vorgehalten, auf die die ansatzfähigen laufenden Unterhalts- und Betriebskosten verteilt werden:

- Reihenergrab
- Familienerdgrab
- Kindererdgrab
- Kindergrab (Sternenkind)
- Urnenerdgrab
- Urnenwandgrab (4-fach)
- Urnenwandgrab (2-fach)
- Kolumbariumsgrab
- Friedwaldgrab
- Priester-/Lehrererdgrab

### Anlass der Gebührenneukalkulation

Die Friedhofsgebühren sind regelmäßig, längstens nach vier Jahren neu zu kalkulieren und dabei an die aktuelle Kostenentwicklung anzupassen. Deshalb wurde in 2021 bzw. 2022 vom Büro kommunale Transparenz pro fide GmbH, Würzburg-Heidingsfeld, für den Zeitraum 2021, 2022, 2023 und 2024 eine neue Gebührenkalkulation erstellt, die die Grundlage für die nunmehr erfolgte Gebührenanpassung bildet.

Aufgrund der Neuordnung des Friedhofes und der steigenden laufenden Unterhaltskosten steigen die Kosten an. Die Erlöseseite unterliegt stärkeren Schwankungen. Dies liegt vor allem daran, dass die Einnahmen aus dem Verkauf von Grabnutzungsrechten und die Einnahmen aus der Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle im Wesentlichen von der Anzahl der Bestattungen abhängig sind und deshalb jährlich sehr unterschiedlich ausfallen. Hinzu kommt, dass die einmaligen Grabplatzgebühren für die gesamte Dauer der notwendigen Ruhezeit vorausgezahlt und insgesamt als Erlös des Jahres gebucht werden, in dem sie zugeflossen sind. Wenn, wie zurzeit, darüber hinaus ca. 22% der vorhandenen Grabplätze nicht belegt sind, entsteht schon allein deshalb ein entsprechendes jährliches Defizit.

### Neue Gebührensätze ab 01.01.2023

Nach intensiver Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss (HFA) vom 27.07.2022 hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19.09.2022 die Gebühren nunmehr wie folgt festgesetzt, wobei die kalkulierten Gebühren auf volle EURO bzw. auf 0,25, 0,50 und 0,75 € abgerundet wurden:

I.a. Grabplatzgebühren (einmalig)		kalkuliert	festgesetzt	Deckungsbeitrag
		pro Jahr		
a)	Reihenerdgrab	13,50 €	13,50 €	100,0%
b)	Familienerdgrab	31,50 €	31,50 €	100,0%
c)	Kindererdgrab	5,07 €	5,00 €	98,6%
d)	Kinderumengrab (Sternenkinder)	5,07 €	5,00 €	98,6%
e)	Urnenerdgrab	5,80 €	5,75 €	99,1%
f)	Urnenerdgrab anonym	5,80 €	5,75 €	99,1%
g)	Urnenwandgrab (4-fach)	119,71 €	119,50 €	99,8%
h)	Urnenwandgrab (2-fach)	87,81 €	87,75 €	99,9%
i)	Kolumbariumsgrab	115,37 €	115,25 €	99,9%
j)	Friedwaldgrab	11,93 €	11,75 €	98,5%
h)	Prieser-/Lehrererdgrab	99,56 €	99,50 €	99,9%

I.b. Grabplatzgebühren (laufend)		kalkuliert	festgesetzt	Deckungsbeitrag
		pro Jahr		
a)	Reihenerdgrab	43,72 €	43,50 €	99,5%
b)	Familienerdgrab	96,83 €	96,75 €	99,9%
c)	Kindererdgrab	14,47 €	14,25 €	98,5%
d)	Kinderumengrab (Sternenkinder)	14,47 €	14,25 €	98,5%
e)	Urnenerdgrab	29,46 €	29,25 €	99,3%
f)	Urnenerdgrab anonym	29,46 €	29,25 €	99,3%
g)	Urnenwandgrab (4-fach)	27,30 €	27,25 €	99,8%
h)	Urnenwandgrab (2-fach)	14,82 €	14,75 €	99,5%
i)	Kolumbariumsgrab	27,30 €	27,25 €	99,8%
j)	Friedwaldgrab	26,10 €	26,00 €	99,6%
h)	Prieser-/Lehrererdgrab	31,25 €	31,25 €	100,0%

I.c. Grabplatzgebühren (einmalig + laufend)		kalkuliert	festgesetzt	Deckungsbeitrag
		pro Jahr		
a)	Reihenerdgrab	57,22 €	57,00 €	99,6%
b)	Familienerdgrab	128,33 €	128,25 €	99,9%
c)	Kindererdgrab	19,54 €	19,25 €	98,5%
d)	Kinderumengrab (Sternenkinder)	19,54 €	19,25 €	98,5%
e)	Urnenerdgrab	35,26 €	35,00 €	99,3%
f)	Urnenerdgrab anonym	35,26 €	35,00 €	99,3%
g)	Urnenwandgrab (4-fach)	147,01 €	146,75 €	99,8%
h)	Urnenwandgrab (2-fach)	102,63 €	102,50 €	99,9%
i)	Kolumbariumsgrab	142,67 €	142,50 €	99,9%
j)	Friedwaldgrab	38,03 €	37,75 €	99,3%
h)	Prieser-/Lehrererdgrab	130,81 €	130,75 €	100,0%

II. Gebäudegebühren		kalkuliert	festgesetzt	Deckungsbeitrag
a)	Leichenhaus pro Tag	100,00 €	100,00 €	100,0%
b)	Aussegnungshalle pro Nutzung	246,27 €	246,00 €	99,9%

III. Bestattungsgebühren		kalkuliert	festgesetzt	Deckungsbeitrag
1	Grabherstellung			
a	Reihenerdgrab: Sarg/Leiche i.Tuch einfach	338,34 €	338,00 €	99,9%
	Reihenerdgrab: Sarg/Leiche i.Tuch doppelt	451,12 €	451,00 €	100,0%
	Reihenerdgrab: Urne	91,63 €	91,00 €	99,3%
b	Familienerdgrab: Sarg/Leiche i.Tuch einfach	338,37 €	338,00 €	99,9%
	Familienerdgrab: Sarg/Leiche i.Tuch doppelt	451,12 €	451,00 €	100,0%
	Familienerdgrab: Urne	91,63 €	91,00 €	99,3%
c	Kindererdgrab: Sarg/Leiche i.Tuch einfach	138,16 €	138,00 €	99,9%
	Kindererdgrab: Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
d	Kindergrab: Sternenkinder	91,36 €	91,00 €	99,6%

e	Urnenerdgrab: Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
f	Urnenerdgrab: anonym	91,36 €	91,00 €	99,6%
g	Urnenwandgrab (4-fach): Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
h	Urnenwandgrab (2-fach): Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
i	Kolumbariumsgrab: Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
j	Friedwaldgrab: Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
k	Ehrenergab: einfach	338,34 €	338,00 €	99,9%
	Ehrenergab: doppelt	451,12 €	451,00 €	100,0%
	Ehrenergab. Urne	91,36 €	91,00 €	99,6%
2	Sargträgerdienste	146,62 €	146,00 €	99,6%
3	Bestattungsservice: Sarg	133,93 €	133,00 €	99,3%
	Bestattungsservice: Urne	112,78 €	112,00 €	99,3%
4	Regiearbeiten	14,10 €	14,10 €	100,0%

IV. Verwaltungsgebühren		kalkuliert	festgesetzt	Deckungsbeitrag
1	Bestattung (Eckgebühr)	263,86 €	130,00 €	49,3%
2	Erwerb Grabnutzungsrecht (1/5)	52,77 €	26,00 €	49,3%
3	Umschreibung Grabnutzungsrecht (1/5)	52,77 €	26,00 €	49,3%
4	Errichtung Grabmal (2/5)	105,54 €	52,00 €	49,3%
5	Entfernung Grabmahl (1/5)	52,77 €	26,00 €	49,3%
6	Exhumierung/Umbettung (1/1)	263,86 €	130,00 €	49,3%

Die kalkulierten Gebühren wurden gesetzeskonform 1:1 übernommen. Lediglich die Verwaltungsgebühren wurden dabei, wie schon in 2014 und 2018, nur i.H.v. ca. 50% der kostendeckenden Gebühren festgesetzt.

#### **Inkrafttreten der neuen Gebührensätze/Übergangsregelungen**

Nach § 8 Satz 1 der GS/FrS 2023 treten die neuen Gebührensätze am 01.01.2023 in Kraft. Für alle Gebühren, die gemäß § 3 GS/FrS 2023 erstmals ab dem 01.01.2023 entstehen, gelten die neuen Gebührensätze. Da die **einmaligen Grabplatzgebühren** stets für die Gesamtdauer des verliehenen Nutzungsrechtes entstehen (und bezahlt werden), wirkt die neue Gebührensatzung nicht auf die insoweit abgeschlossenen Gebührentatbestände zurück. Mit anderen Worten: Für alle am 31.12.2022 aktiven Grabnutzungsrechte verbleibt es bei den bisher festgesetzten einmaligen Grabplatzgebühren.

Etwas anderes gilt für die **laufenden Grabplatzgebühren**. Da diese jährlich in Höhe des Jahresbetrages entstehen, werden die laufenden Grabplatzgebühren für alle am 31.12.2022 noch aktiven Grabnutzungsrechte ab 01.01.2023 per Bescheid an die neuen Gebührensätze angepasst (vgl. Fußnote zu § 8 GS/FrS 2023). Hiervon gibt es wiederum eine Ausnahme: Die laufenden Grabplatzgebühren für die am 30.04.2014 noch aktiven Grabnutzungsrechte an Urnenwandgrabfächern (4-fach) wurden gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Buchst. g. GS/FrS 2014 auf ihrer bisherigen Höhe von 49,00 €/a eingefroren. Soweit solche Grabnutzungsrechte am 31.12.2022 noch bestehen, bleiben die laufenden Grabplatzgebühren weiterhin auf 49,00 €/a eingefroren, d.h. diese laufenden Grabplatzgebühren werden zum 01.01.2023 nicht an die neuen Gebührensätze angepasst (vgl. § 8 Satz 2 GS/FrS 2023).

Für etwaige Nachfragen stehen Ihnen Herr Thomas Mechler (Tel. 9893-31) bzw. Herr Nils Domröse (Tel. 9893-15) gerne jederzeit zur Verfügung.

Ihre Stadtkämmerei  
Thomas Mechler

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Würth a. Main**

---

(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung - GS/FrS 2023 -)

vom 20. September 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Würth a. Main, nachfolgend Stadt genannt, folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) <sup>1</sup>Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Gebäudenutzungsgebühren (§ 5)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 6) und
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - e) wer ohne Antrag, Auftrag bzw. Erlaubnis eine Bestattungsleistung in Anspruch genommen hat.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) <sup>1</sup>Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) <sup>1</sup>Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Friedhofsgebühren**

- (1) <sup>1</sup>Die einmaligen Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 28 FS,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) <sup>1</sup>Die laufenden Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 3) entstehen jährlich an dem Tag des Jahres, der der Verleihung des Grabnutzungsrechts entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebäudenutzungsgebühren (§ 5), die Bestattungsgebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) <sup>1</sup>Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides bzw. zu den im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

## § 4

### Grabnutzungsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten nebeneinander einmalige und laufende Grabnutzungsgebühren. <sup>2</sup>Die einmaligen Grabnutzungsgebühren decken die ansatzfähigen Fixkosten, die laufenden Grabnutzungsgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten.
- (2) <sup>1</sup>Die einmaligen Grabnutzungsgebühren sind Vorweggebühren. <sup>2</sup>Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, zusammengefasst vorweg veranlagt. <sup>3</sup>Ihre Höhe bestimmt sich insgesamt nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. <sup>4</sup>Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie insgesamt abgegolten.
- (3) <sup>1</sup>Die laufenden Grabnutzungsgebühren sind Jahresgebühren. <sup>2</sup>Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, jährlich veranlagt. <sup>3</sup>Ihre Höhe bestimmt sich jeweils nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. <sup>4</sup>Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie für das jeweilige Jahr abgegolten. <sup>5</sup>Die laufenden Grabplatzgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheids gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. <sup>6</sup>Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabplatzgebühren bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.
- (4) <sup>1</sup>Die Grabnutzungsgebühren **betragen pro Jahr**, für das Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden:

Grabarten	Ruhefrist	einmalig/a	laufend/a	gesamt/a (nachrichtlich)
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	13,50 € 13,50 €	43,50 € 43,50 €	57,00 € 57,00 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	31,50 € 31,50 €	96,75 € 96,75 €	128,25 € 128,25 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre 15 Jahre	5,00 € 5,00 €	14,25 € 14,25 €	19,25 € 19,25 €
d) Kindergrabstätten (Sternenkinder)	15 Jahre	5,00 €	14,25 €	19,25 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	5,75 €	29,25 €	35,00 €
f) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	5,75 €	29,25 €	35,00 €
g) Urnengrabfächer (Urnenwand 4-fach)	15 Jahre	119,50 €	27,25 €	146,75 €
h) Urnengrabfächer (Urnenwand 2-fach)	15 Jahre	87,75 €	14,75 €	102,50 €
i) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	115,25 €	27,25 €	142,50 €
j) Friedwaldgrab	15 Jahre	11,75 €	26,00 €	37,75 €
k) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	99,50 €	31,25 €	130,75 €

- (5) <sup>1</sup>Die Grabnutzungsgebühren **betragen für die Dauer der Ruhefristen (§ 28 FrS)**:

Grabarten	Ruhefrist	einmalig (nachrichtlich)	laufend (nachrichtlich)	gesamt (nachrichtlich)
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	405,00 € 202,50 €	1.305,00 € 652,50 €	1.710,00 € 855,00 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	945,00 € 472,50 €	2.902,50 € 1.451,25 €	3.847,50 € 1.923,75 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre 15 Jahre	75,00 € 75,00 €	213,75 € 213,75 €	288,75 € 288,75 €
d) Kindergrabstätten (Sternenkinder)	15 Jahre	75,00 €	213,75 €	288,75 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	86,25 €	438,75 €	525,00 €
f) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	86,25 €	438,75 €	525,00 €
g) Urnengrabfächer (Urnenwand 4-fach)	15 Jahre	1.792,50 €	408,75 €	2.201,25 €
h) Urnengrabfächer (Urnenwand 2-fach)	15 Jahre	1.316,25 €	221,25 €	1.537,50 €
i) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	1.728,75 €	408,75 €	2.137,50 €

j) Friedwaldgrab	15 Jahre	176,25 €	390,00 €	566,25 €
k) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	2.985,00 €	937,50 €	3.922,50 €

## § 5 Gebäudegebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Gebäude ansatzfähigen Kosten einmalige Gebäudegebühren.  
(2) <sup>1</sup>Die Gebäudegebühren betragen

a) für die Benutzung des Leichenhauses pro Tag	100,00 €
b) für die Benutzung der Aussegnungshalle	246,00 €.

## § 6

### Bestattungsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransports innerhalb des Friedhofs ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Grabherstellung**) folgende Gebühren:

Grabarten	einfachtief	doppeltief
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	338,00 € 91,00 €	451,00 € -
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	338,00 € 91,00 €	451,00 € -
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	138,00 € 91,00 €	- -
d) Kindergrabstätten (Sternenkinder)	91,00 €	91,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	91,00 €	91,00 €
f) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	91,00 €	91,00 €
g) Urnengrabfächer (Urnenwand 4-fach)	91,00 €	91,00 €
h) Urnengrabfächer (Urnenwand 2-fach)	91,00 €	91,00 €
i) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	91,00 €	91,00 €
j) Friedwaldgrab	91,00 €	91,00 €
k) Ehrengrabstätten: Erdbestattungen Urnenbestattungen	338,00 € 91,00 €	451,00 € -

- (2) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für alle sonstigen Arbeiten ansatzfähigen Kosten (**sonstige Leistungen Grabherstellung/Grabauffassung**), wie z.B.

- a) für das Abräumen der Grabstätte, das Entfernen der Grabeinfassungen, der Fundamente und der Wurzelstöcke,  
b) für die Ausbaggerung oder Umbettung einer Leiche, soweit dies nicht von der Stadt zu vertreten ist,  
c) für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten sowie  
d) für sonstige unvorhergesehene Arbeiten,  
eine Gebühr, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Sie beträgt

pro angefangene 15 Minuten	14,10 €.
----------------------------	----------

- (3) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme von Sargträgern ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Sargträger**) eine Gebühr. Sie beträgt

für vier Sargträger	146,00 €.
---------------------	-----------

- (4) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Empfangnahme des Sarges/der Bahre nach der Einlieferung in das Leichenhaus, für das Aufbahren des Sarges/der Bahre im Aufbahrungsraum, für das Aufstellen des Sarges/der Bahre in der Aussegnungshalle, für die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, für die Mitwirkung bei der Trauerfeier und für das Ausschmücken des geschlossenen Grabes mit den vorhandenen Kranz- und Blumenschmuck ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Bestattungsservice**) folgende Gebühren:

a) bei Erdbestattungen	133,00 €
b) bei Urnenbestattungen	112,00 €

- (5) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der ansatzfähigen Zusatzkosten, die für Bestattungen anfallen, deren Beginn außerhalb der regelmäßigen Bestattungszeiten liegt, einen Zuschlag (**Zuschlagsgebühr**). <sup>2</sup>Die Zuschlagsgebühr beträgt

in v.H. der jeweiligen Bestattungsgebühr nach den Abs. 1 – 4	10%.
--	------

<sup>2</sup>Die regelmäßigen Bestattungszeiten liegen

a) im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 16.00 Uhr,
b) im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 15.00 Uhr.

## §7

### Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung ansatzfähigen Kosten folgende Verwaltungsgebühren:

a) für eine Bestattung inklusive der Leistungen nach Buchst. b) und c)	130,00 €
b) für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes nach § 13 FrS	26,00 €
c) für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 FrS	26,00 €
d) für die Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen	52,00 €
e) für die Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen	26,00 €
f) für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 1, die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen vornehmen zu dürfen	130,00 €

## §8

### Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 22.02.2018 mit Ausnahme von § 8 Abs. 3 <sup>1</sup> außer Kraft.

Wörth a. Main, den 20.09.2022

Andreas Fath-Halbig, 1. Bürgermeister

1)

§ 8 Abs. 3 der GS/FrS vom 03.04.2014 lautet:

„(3) <sup>1</sup>Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabnutzungsrechte gilt in Bezug auf die Anwendung des § 4 Abs. 4 (laufenden Grabnutzungsgebühren/a) folgende Übergangsregelung:

- a. <sup>1</sup>Soweit die laufenden Grabnutzungsgebühren/a noch nicht entstanden sind, kommen für die restliche Nutzungsdauer die in § 4 Abs. 4 genannten Gebühren zur Anwendung.
- b. <sup>1</sup>Abweichend von Buchst. a. gilt für die laufenden Grabnutzungsgebühren/a nach § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. g) „Urnenwandgräber (4-fach)“ folgende Regelung:

<sup>2</sup>Für die restliche Nutzungsdauer verbleibt es bei den bisherigen laufenden Grabnutzungsgebühren i.H.v. 49,00 €/a.“